Zageblatt

Erfd. tagl. Marg. 7 U. Inferate, b. Spaltzeile 5 Bf., werben b. Ab. 7 (Sount. bis 211.) angenommen in ber Expedition : Johannes-Milee und Baifenbausftrage 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitrebacteur: Theodor Drobifd.

Abonn. vierteljabrlich 20 Mgr. bet unentgelbl. Lieferung in's Baus. Durch bie Rgl. Boft vierteljahrlich 23 Rgr. Gingelne Rummern

nф=

fid) im tn.

et.

u. ab-

ell, R.

and

861

o.

iben

für

en

oabl

fent

. n

gen,

e.

Den

ia

Di

ager

den 12. Januar

Dresben, ben 12. Januar.

bon Berlin wieber bier eingetroffen.

nobe erlaffen oder abgeandert werden fonnen.

Die 3weite Rammer hat geftern die Regierungevor-

putation geftellten Untragen einftimmig angenommen.

gangen evangelifchen Bevolferung noch mehr Unwillen erregt, als fehlen und fo ben Actionaren einen größeren Theil ihres einbas ber Deputation ber erften Rammer, von der man fich nichts gezahlten Capitale ju fichern?" Befferes gewärtigte. Diefe Beputation empfiehlt ben Regierunge- - Folgendes beachtenemerthe Bort finden wir im "Leips. aber doch fchlieflich darüber hinweg, und überbietet fogar den bie- ligung fur fich, wenn fie das Intereffe des Bublifums gegen rarchifchen Regierunge. Entwurf noch barin, daß fie, mit Auenahme Die frumpffinnige Bleichgiltigfeit und den Geldichmus Gingelner ber Schul-Angelegenheiten, dem Dber-Confiftorium auch die auße- fcust. Es liegen bereits 900 Anzeigen von Contraventionen ren firchlichen Angelegenheiten, welche der Entwurf dem Gultus. por. Es ift Pflicht des Rathes, auch nicht Ginen ftraflos gu minifterinm refervirt, jumeift.

Befanntmachung veröffentlicht: "Im Sabbathgottesbienfte, ben 12. Ginnahme von 4500 Thirn., Die fie gur Strafenverbefferung b. Dr., nach Borlefung bes Bibelabichnittes, wird in ber Spna- und anderen öffentlichen nuglichen Berten verwenden fann. goge fur die Benefung Gr. M. des Ronige und des toniglichen Jeder Sausbefiger, der bom Rathhaufe oder dem Bolizeiamte Saufes ein Dantgebet verrichtet und Salleluja gefungen, worauf heruntertommt, burch wohlverdiente, raiche, unbeugfame, bun-

mertfam gemacht werben.

murbe ber vom t. Berichteamte Rabeberg ,wigen Dajeftatebelei. digung" ju 3 Monaten Befangnis verurtheilte Redatteur bes Ra- tums ernten. In ben Tagen bee Froftes und der Rurge des deberger Bochenblattes "Echo", Buchdrudereibefiger Billnet, vom Lichtes ift Arbeit gefucht, ift Arbeit eine Boblthat fur unfere f. Begirtegericht flagfrei gefprocen.

ber Statuten ber Allgemeinen Deutschen Credit Anftalt lautet: 10 Rgr. fur bas Abeifen ber Bege bor den Saufern ber "Sollte ein Jahres Abichluß den Betluft des vierten ober eines Dausbefiger auf beren Roften, wenn Diefe nicht binnen feche

großeren Theiles bes eingezahlten Actien-Capitale ergeben, fo Se. f. Soh. der Kronpring ift geftern fruh 1 Uhr muß der Bermaltungs-Rath der gunachft ju haltenden Generalversammlung bie Frage vorlegen und fie fcon bei der Ginla-- Die Erfte Rammer berieth geftern über das Capitel dung öffentlich ankundigen, ob fie die Auflofung und Li-"Bon der Synode" in dem Entwurf einer Rirchenordnung, quidation der Anftalt (§. 50) beschließt." Da nun die Sie ertheilte dabei dem in der Borlage enthaltenen Brincipe Actien der Allgemeinen Deutschen Credit-Anftalt feit 4 Bochen für Die Bufammenfegung der Synode jur Balfte aus Beiftli- von 63 auf 56 heruntergegangen find, und die neue Leitung chen, jur Balfte aus Laien ihre Bustimmung und nahm bei bes Directoriums, wie man fieht, nicht vermocht bat, den S. 70 einhellig einen bom Dberhofprediger D. Liebner geftellten Cure derfelben gu heben, fo tann man wohl mit Recht fra-Bufat an, mit dem fich auch die Regierung einverstanden er- gen, wie wird es erft im Brubjahr, mo fast alle flarte und wonach allgemeine Rirchengefese, welche Lehre, Gul- Belt Rrieg fürchtet, mit ben Gefcaften genannter Untus und Berfaffung betreffen, nur mit Buftimmung ber Gy- ftalt fteben? Belde Berlufte wird fie dann erft (und welche fcon jest? -) an ben befigenden Staatepapieren, an der öfterr. Baluta im Portefeuille und an ben vielen mißgludten lage uber die Regulirung des Elbftrome mit den von der De- induftriellen und anderen Unternehmungen erleiden? Bare es baber nicht febr zwedmäßig, wenn die bobe Staateregierung - Die "S. M." berichten aus Sachfen: Das Butachten der von dem ihr guftebenden Rechte fofort Bebrauch machte, Die Deputation der zweiten Rammer in der Rirchenfrage hat in der Liquidation in einer von ihr zu bestimmenden Frift angube-

entwurf (ju welchem fie einige Abanderungen vorgeschlagen) im Journ.": "Die Rudfichtelofigteit vieler Sauebefiger, welche fo Bangen gur Annahme, Diecutirt über ben unerhörten Glaubene. wenig ihre Werbindlichkeit gegen das Publifum erfüllen, daß swang, welchen berfelbe in der zweiten Galfte des neunzehnten fie nicht einmal die Erottoirs von Gis frei machen, mabrend Jahrhunderte dem fadfifden Bolte aufburden, und über das In. fie das Ginnehmen und Erhohen der Diethzinfen doch meiftens quifitions. Eribunal, welches er durch eidliche Berpflichtung auf die portrefflich verfteben, muß ein Ende nehmen. Die Boblfahrts. Glaubenefage bes fechezehnten Sahrhunderte einführen will, geht polizei fann und muß ftreng fein; fie hat die allgemeine Billaffen, und wenn er Jeben diefer Gaumigen mit 5 Thirn., - Der hiefige Dberrabbiner, herr D. Landau, hat folgende Die Roften nicht gegablt, beftraft, fo hat Die Stadtlaffe eine Die Mitglieder ber ieraelitifchen Religionegemeinde hiermit auf bige Strafe um 5 Thir. und 1-2 Thir. Roften erleichtert, fann bes vergnügten und befriedigten Sinblides bes Bublitums - In ber geftrigen nicht öffentlichen Ginfprucheverhandlung auf ihn fich verfichert halten. Je rafcher und ftrenger ber Rath verfahrt, befto mehr wird er ben Applaus bes Bubliarmeren Mitburger, welche feine Baufer haben. Der Rath - Das "2. 3." bringt folgendes Inferat: "Der S. 47 biete, gebe ben Arbeitern ein gutes Tagelohn von 1 Thir.

11-21 7 6 314 1 1911 2 1 1 1 1 1

SLUB Wir führen Wissen.